

FNP Elbe-Heide, Auswahlkriterien Freiflächen-Photovoltaik

Begründung zum FNP

Die Begründung zur Sonderbauflächen für Freiflächenphotovoltaikanlagen (Seite 86 ff) eröffnet bereits mit dem Statement, das im Rahmen des Klimaschutzes einer zukunftsorientierten Energiepolitik eine besondere Bedeutung zukommt. Weiter heißt es, dass die EU bis 2020 einen Energieverbrauch aus Erneuerbaren Energien von 20%, nicht erwähnt unser deutsches nationales Ziel von 18%. Beide Ziele werden nun wohl erreicht, allerdings Corona bedingt und dem dementsprechenden Rückgang des Gesamtenergieverbrauches.

Die Richtlinie RL2009/28/EG, wird nächstes Jahr von der Richtlinie RED II abgelöst, mit Ausnahme einiger Bedingungen und Ziele. Die Ziele sind dann 32% erneuerbare Energien am Gesamtenergieverbrauch bis 2030, sowie Klimaneutralität bis 2050.

Weiter heißt es: Die wichtigsten regenerativen Energiequellen in Deutschland sind **Wasserkraft** (so gut wie ausgeschöpft, plus extremer Eingriff in die Wasserläufe), **Windenergie** (kaum Zubau auf Grund der Planungskomplexität, Ausschreibungskontingente der Bundesnetzagentur ist immer unterzeichnet, Restkontingente gehen ausschließlich an PV da mittlerweile die günstigste Form der Stromgewinnung. [Gibt es aktuell Pläne für weitere WEA in der Gemeinde?]), **Biomasse** (17-38 mal höherer Flächenverbrauch als PV!), bleibt (nach meiner Meinung) nur ein weiterer Ausbau der **solaren Strahlungsenergie**.

Argumentation: Es sind keine weiteren großflächigen Konversionsflächen und versiegelten Flächen in der Verbandsgemeinde vorhanden die Freiflächenphotovoltaikanlagen unterbringen können. Andere erneuerbare Energieformen sind ebenfalls ausgeschöpft oder haben einen noch größeren Flächenbedarf (Biogas). Für den weiteren Ausbau der Erneuerbaren Energien werden zusätzliche Flächen benötigt.

Das EEG wurde seit der Einführung des FNPs der Verbandsgemeinde im Jahre 2012 schon zweimal überarbeitet. Die Richtlinie RL2009/28/EG wird im Jahr 2021 durch RED II abgelöst, mit ambitionierten Zielen zu einer klimaneutralen Energieversorgung. Diesen Änderungen wurden trotz einer „zukunftssträchtigen Energiepolitik“ wie im FNP beschrieben, keine Rechnung getragen. Auch das Kohleausstiegsgesetz wurde seitdem beschlossen und findet daher noch keine Berücksichtigung.

Landesentwicklungsplan, entnommen die relevanten textlichen Festsetzungen im LEP:

*Z 103 Es ist sicher zu stellen, dass Energie stets in **ausreichender Menge, kostengünstig, sicher und umweltschonend** in allen Landesteilen zur Verfügung steht. Dabei sind **insbesondere die Möglichkeiten für den Einsatz erneuerbarer Energien auszuschöpfen** und die Energieeffizienz zu verbessern.*

*G 74 Der Einsatz für mehr lokal abgesicherte Netze und **kleinere Anlagen zur lokalen Absicherung der Energiegewinnung** soll weiter vorangetrieben werden.*

*G 75 Die Energieversorgung des Landes Sachsen-Anhalt soll im Interesse der Nachhaltigkeit auf einem **ökonomisch und ökologisch ausgewogenen Energiemix** beruhen.*

G 76 Für die gesamtwirtschaftliche Entwicklung wird die einheimische Braunkohle im Rahmen des Energieträgermix auch **weiterhin Berücksichtigung finden**.

Begründung: Die Braunkohle ist ein langfristig verfügbarer primärenergieträger, der zu niedrigen Kosten im Land gefördert werden kann. Deshalb darf es zu keiner indirekten Eliminierung der Braunkohleindustrie kommen. Die Landesregierung wirkt entsprechend dem Energiekonzept für Sachsen-Anhalt 2007 bis 2020 darauf hin, dass die seit 1990 geflossenen Investitionen nicht volkswirtschaftlich entwertet werden, wobei insbesondere auf den Weiterbetrieb des Braunkohlebergbaus und der Braunkohleverstromung großer Wert gelegt wird. Durch den Einsatz hocheffizienter und emissionsreduzierter Kraftwerksanlagen soll sichergestellt werden, dass sich auch künftig der Energiemix des Landes in Übereinstimmung mit den klimapolitischen Zielen zur CO₂-Minderung befindet.

G 84 Photovoltaikfreiflächenanlagen sollen **vorrangig** auf bereits versiegelten oder Konversionsflächen errichtet werden.

G 85 Die Errichtung von Photovoltaikfreiflächenanlagen auf landwirtschaftlich genutzter Fläche **sollte weitestgehend vermieden werden**.

Begründung: Für Photovoltaikfreiflächenanlagen wird Raum in Anspruch genommen, welcher in Abhängigkeit der Anlagentypen (Solarbäume oder Ständer) und der installierten Leistung (i.d.R. > 1 MW) mit einer erkennbaren Flächenrelevanz > 3 ha und ggf. Höhenrelevanz bei Solarbäumen eine Prüfungswürdigkeit im Einzelfall aufweist. Eine flächenhafte Installation von Photovoltaikanlagen hat deutliche Auswirkungen auf die Freiraumnutzung hinsichtlich Versiegelung, Bodenveränderung, Flächenzerschneidung und die Veränderung des Landschaftsbildes. Betriebsbedingt können Lichtreflektionen durch Solarmodule auftreten. Um eine hohe Energieleistung erreichen zu können, ist die Tendenz zu immer größerem Flächenbedarf erkennbar (2006: Inanspruchnahme von 195 ha bei einer Gesamtleistung von 39 MW; 2008 Inanspruchnahme von 457 ha bei einer Gesamtleistung von 75 MW). Aus diesem Grund ist bei Vorhaben zur Errichtung von Photovoltaikanlagen eine landesplanerische Abstimmung unerlässlich, in der die Auswirkungen auf den Raum zu prüfen sind. Die Inanspruchnahme landwirtschaftlich genutzter Fläche soll vermieden werden, um die Landwirtschaft als raumbedeutsamen Wirtschaftszweig zu sichern.

Z 115 Photovoltaikfreiflächenanlagen sind in der Regel raumbedeutsam und bedürfen vor ihrer Genehmigung einer landesplanerischen Abstimmung. Dabei ist insbesondere ihre Wirkung auf

- das Landschaftsbild,
- den Naturhaushalt und
- die baubedingte Störung des Bodenhaushalts

zu prüfen.

Zu Z 103, G 74 und G 75

Der Landesentwicklungsplan weist deutlich auf die Bedeutsamkeit des Ausbaues der Erneuerbaren Energien hin. Er soll in

ausreichender Menge: Angestrebt wird durch RED II ein Anteil an EE von 32% bis 2030. Die im FNP dargestellten Flächen haben das vorangegangene Ziel bis 2020 erfüllt, nun Bedarf es den weiteren Ausbauzielen nach RED II

Kostengünstig: Freiflächenphotovoltaikanlagen weisen seit 2018 die günstigsten Stromgestehungskosten auf, vgl. Statistik der Bundesnetzagentur zu den Ausschreibungen: https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Sachgebiete/ElektrizitaetundGas/Unternehmen_Institution/en/Ausschreibungen/Ausschreibungen_node.html;jsessionid=C3B823005853E315271258107547B3A6

Bei den technologieüberschreitenden Ausschreibungen von Wind (onshore) und Solar, wurde das gesamte Kontingent an PV Anlagen vergeben. Keine einzige Windkraftanlage hat in dieser Kategorie jemals eine Zuschlag erhalten.

Sicher und umweltschonend: Es gibt keine Umweltrisiken und PV Anlagen gehören zur sichersten Energiegewinnungsquelle

Zu G 76:

Die Bundesregierung hat den Ausstieg aus der Kohle im Kohleausstiegsgesetz beschlossen. Diese neuen Gegebenheiten finden im aktuellen LEP keine Berücksichtigung.

Des Weiteren übersteigen die Kosten für Kohlestrom den der PV bei weitem, in Deutschland gibt es nur noch 4 Kohlekraftwerke die überhaupt gewinnbringend betrieben werden. Europaweit sind 80% schon unwirtschaftlich, Spanien hat z.B. dieses Jahr schon die Hälfte ihrer Kohlekraftwerk abgeschaltet und plant in den kommenden Jahren die restlichen Anlagen ebenfalls abzuschalten. Weltweit sieht es ebenfalls nicht viel anders aus.

Argumentation: Es werden keine neuen Kohlekraftwerke mehr gebaut, die im Bestand befindlichen Anlagen werden in Deutschland bis spätestens 2038 abgeschaltet. Die sich ergebende Stromlücke muss mit EE Anlagen gefüllt werden

Zu G 84:

Die Verbandsgemeinde hat in der Begründung diese Flächen analysiert und festgelegt. Nach meinem Kenntnisstand sind diese Flächen bereits mit PV-Anlagen realisiert. Hier stellt sich nun die Frage, wie die Verbandsgemeinde den weiteren Ausbau forciert, wenn es keine weiteren versiegelten, bzw. Konversionsflächen mehr gibt. Die Ziele des Klimaschutzes verlangen jedoch einen weiteren Ausbau der Erneuerbaren.

Argumentation: siehe Argumentation zum FNP; Der Wortlaut „vorrangig“ schließt PV damit nicht aus. Die Verbandsgemeinde hat seine vorrangigen Flächen bereits aufgebraucht.

Zu G 85:

Nutzung von landwirtschaftlichen Flächen soll weitestgehend vermieden werden. Gänzlich ausgeschlossen werden diese Anlagen damit ebenfalls nicht. Dies spiegelt sich auch im EEG wider, dort erhalten landwirtschaftliche Flächen keine Vergütung, außer in EU benachteiligten Gebieten (Bei Ihnen nicht zutreffend) und die 110m Randstreifen entlang von Autobahnen und Schienenwegen. Auf regulären landwirtschaftlichen Flächen wäre ein wirtschaftlicher Betrieb nicht möglich. (Außer gigantische Anlagen wie von Herrn Habermann, 20x größer als unsere Anlage)

Eine landwirtschaftliche Nutzung als extensives Grünland/ Weidefläche ist möglich.

Argumentation: Es sollen lediglich vorbelastete Flächen entlang der Autobahn neu erschlossen werden. Flächen die diese Bedingung nicht erfüllen, verbleiben im Bestand der landwirtschaftlichen Nutzung. Dies spiegelt auch den Willen der Bundesregierung wider, welche die Förderfähigkeit für Freiflächenanlagen nur im Randbereich mit einem maximalen Abstand von 110 Metern zur Autobahn (und Schienenwegen) bewilligt.

Zur Begründung zu G85:

Versiegelung

Eine Versiegelung findet bei heutigen PV Anlagen praktisch nicht statt. Die Solarmodule werden auf geramten Metallpfosten installiert. Die Versiegelung liegt damit unter 1%, sodass auch Wasser ungehindert zwischen den Modulen abfließen und versickert werden kann.

Bodenveränderung

PV-Anlagen helfen Böden, sich biologisch zu regenerieren. Wo sie stehen, erfolgt keine Bodenbearbeitung, keine Düngung, keine Belastung durch Biozide oder Pflanzenschutzmittel. Diese Bodenruhe kommt nicht nur der Bodenqualität zugute, sondern fördert auch die Biodiversität: Es können Lebensräume und Rückzugsräume für viele Tiere und Pflanzen entstehen, die durch die heute verbreitete intensive Bewirtschaftung unter Druck geraten. Auf den Flächen gibt es Platz für Blumenwiesen, Sträucher und Feuchtbiootope, so dass sich eine reiche Artenvielfalt entwickeln kann. Eine im November 2019 veröffentlichte Studie des bne (Bundesverband Neue Energiewirtschaft) beweist, dass PV Freiflächenanlagen die Artenvielfalt signifikant fördern.

Stichwort Natur- und Umweltschutz: Umwandlung von intensiv bewirtschafteten landwirtschaftlichen Flächen in extensives Grünland und Blühwiesen.

Lichtreflektionen

Reflektionen bewirken eine Minderung des Wirkungsgrades der Solarmodule. Dem wurde von den Herstellern schon vor 10 Jahren entgegengewirkt, da jeder % Wirkungsgrad in der Vergangenheit sehr teuer war. Heutzutage werden alle Module mit Antirefleksionsglass hergestellt und ist Industrie Standard.

Im Bezug auf Lichtreflektionen zur Autobahn, verlangen die Autobahndirektionen in der Regel ein Blindgutachten um eine Beeinträchtigung der Autofahrer zu vermeiden. (Ich persönlich musste noch nie gesonderte Maßnahmen ergreifen und habe bisher erst eine Anlage an der Autobahn gesehen die einen Blendschutz installiert hat.)

Zu Landschaftsbild:

Agrarlandschaft im Wechsel mit Gehölzflächen

Technische Prägung durch die Autobahn/ anthropogene Überformung

Zu Naturhaushalt und baubedingte Störung des Bodenhaushalts – siehe Ausführungen zu Versiegelung und Bodenveränderungen (G 85)

Vorranggebiet Wassergewinnung lt LEP-LSA 2020 und REP Magdeburg

Der Geltungsbereich befindet sich in einem Vorranggebiet zur Wassergewinnung gemäß dem Landesentwicklungsplan (LEP-LSA 2020 und dem Regionalen Entwicklungsplan für die Planungsregion Magdeburg (REP Magdeburg)).

LEP-LSA 2020:

Z 141 Vorranggebiete für Wassergewinnung sind Gebiete, die der Sicherung der öffentlichen Trinkwasserversorgung quantitativ und qualitativ dienen.

I Colbitz-Letzlinger Heide

REP Magdeburg:

Pkt. 5.3.4. Vorranggebiete für Wassergewinnung

Vorranggebiete für Wassergewinnung werden zur Deckung des zurzeit vorhandenen oder absehbaren Trinkwasserbedarfs festgelegt. Die Entwicklung eines ökologischen Verbundsystems, welches auch in diesen Bereichen vorgesehen ist, steht der Wassergewinnung nicht entgegen.

Z Vorranggebiete für Wassergewinnung sind Gebiete mit herausragender Bedeutung für die Sicherung der öffentlichen Trinkwasserversorgung. Planungen und Maßnahmen, die mit diesem Ziel nicht vereinbar sind, sind unzulässig. (LEP-LSA Punkt 3.3.4)

Argumentation: Der Geltungsbereich befindet sich in einem Vorranggebiet zur Wassergewinnung, die Belange der Photovoltaik stehen dem nicht entgegen. Unter Umständen ist eine landwirtschaftliche Nutzung nur bedingt möglich, da in der Regel in diesen Gebieten der Eintrag von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln untersagt ist.

(In Bayern gibt es ein Merkblatt zu PV in Trinkwassergebieten:

https://www.lfu.bayern.de/wasser/merkblattsammlung/teil1_grundwasserwirtschaft/doc/nr_129.pdf)

Eigentümer

Es ist ausdrücklich von den Eigentümern gewünscht dort eine PV-Anlage errichten zu lassen, dazu wurde bereits ein Vertrag geschlossen. Die Familie Kilper kann von den Einnahmen durch den Verkauf von landwirtschaftlichen Erzeugnissen nicht leben, der Betrieb kann nur noch im Nebenerwerb geführt werden.